



SHIROKUMA BRANDENBURG e.V.

Verein für Shotokan Karate-Do in Kleinmachnow

Verein für Shotokan Karate-Do in Kleinmachnow

SHIROKUMA Brandenburg e. V. ist ein förderungswürdiger, gemeinnütziger und eingetragener Verein für traditionelles SHOTOKAN KARATE zur Stärkung und Harmonie von Körper und Geist, zur Verbesserung von Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer.

Satzung	2
Finanzordnung	8
Frauenordnung	10
Jugendordnung	11
Ehrenordnung	12



Satzung

SHIROKUMA BRANDENBURG

Stand: 14.02.2022

§1 Name, Sitz

- (1) Der am 04.November 2012 gegründete Verein führt den Namen SHIROKUMA BRANDENBURG.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kleinmachnow und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.

§2 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Gerichtsstand ist Potsdam

§3 Ziele, Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe durch die Ausübung und Pflege des Amateursports.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Den Mitgliedern werden weder etwaige Einlagen noch bestimmungsgemäß geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins zurückerstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Besonderen üben die Organe des Vereins ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (6) Der Verein setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene Lebensführung mit dem Ziele der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der Verein der Pflege und Förderung der Budosportarten und Kampfkünste, deren Ausübung wegen ihrer zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (7) Zur Erreichung dieser Ziele richtet der Verein sein Bestreben darauf, dass die Budosportarten und Kampfkünste von seinen Mitgliedern – soweit möglich -sowohl als Breiten- wie auch als Leistungssport betrieben werden können.
- (8) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (9) Bei der Budosportart/Kampfkunst Karate lehrt der Verein das Shotokan-System.
- (10) Für jede Budosportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden. Diese Abteilungen sind jedoch kassentechnisch unselbständig.

§4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Fördernde Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch einen erhöhten Beitrag.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen erforderlich.
- (2) Bezüglich der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle eines Protests gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Ausstellung der Mitgliedsbescheinigung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet entweder durch Tod, durch freiwilliges Ausscheiden (Austritt), oder wenn der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft Beschluss gefasst hat (Ausschluss). Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Mitglied bekannt zu machen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.



Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende (31.12.) eines Geschäftsjahres einzuhalten.

(6) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder nach Anhörung auszuschließen, wenn durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Die Möglichkeit des Ausschlusses besteht auch wegen

- bewusster Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins
- bewusster Missachtung dieser Satzung oder der in Verbindung dazu
- erlassenen Ordnungen, erheblicher Zahlungsrückstände trotz Mahnung, groben unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
- unehrenhafter Handlungen

(7) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Vorstandsbeschluss die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

(8) Nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Austritt oder Ausschluss entbinden jedoch nicht von der Pflicht, bestehende Beitragsschulden zu begleichen.

(9) Aufgenommen werden kann jede Person, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Geschlecht.

(10) Wiederaufnahmeanträge ausgetretener oder ausgeschiedener Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes entschieden. Dies kann jedoch frühestens zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres erfolgen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

§6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Alle Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Allein für die Wahl des/r Jugendreferenten/in von den Jugendlichen ist das vollendete 16. Lebensjahr und beschränkte Geschäftsfähigkeit ausreichend.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung dieser Satzung, der von den Organen des Vereins erlassenen Maßnahmen und Ordnungen sowie zur Leistung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge.

(5) Alle Mitglieder haben sich jedweder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung innerhalb des Vereins zu enthalten.

(6) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind. Sie erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

(7) Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins und der Budo-Sportarten nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.

(8) Die Mitwirkung von Mitgliedern an Karate-Wettkämpfen außerhalb des Vereins, an denen dieser nicht offiziell vertreten ist, bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Verein ist offiziell vertreten, wenn der Vorstand eine Meldung zur Teilnahme abgegeben hat.

§7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen ordentlichen Mitgliedern einen Beitrag. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Fördernde Mitglieder zahlen einen erhöhten Beitrag, über dessen Minimum der Vorstand bei Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Der Beitrag ist quartalsmäßig im Voraus zu entrichten. Näheres zur Beitragsentrichtung regelt die Finanzordnung.

§8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vertreten.

(2) Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, wenn es seinen Beitrag nach Feststellung des Vorstandes ordnungsgemäß bezahlt hat und kein Ausschlussverfahren anhängig ist.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft alle zwei Jahre ordentliche Mitgliederversammlung ein. Ist der Vorstand zu einer Einberufung verpflichtet, so muss dies unverzüglich geschehen.



(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Befugnisse haben wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen, einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % aller Stimmen der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grunds schriftlich beantragen, oder mindestens drei Angehörige des Vorstands des Vereins unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

(4) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen per Aushang im Vereinsschaukasten und Veröffentlichung im Internet unter www.shirokuma.de oder schriftlich durch Versendung einer Einladung mit Tagesordnung zu laden. Eine Einladung per Email ist zulässig und ausreichend. Die Fristen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand im Dringlichkeitsfall auf eine Woche verkürzt werden.

(5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten.

§11 Anträge zur Mitgliederversammlung

(1) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung können alle Mitglieder stellen.

(2) Die Anträge sind auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vorher, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingegangen sind.

(3) Dringlichkeitsanträge können jedoch auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Behandlung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zugestimmt wird.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Vorsitzenden von Ausschüssen und Abteilungen,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung der Angehörigen des Vorstandes,
- die Entlastung der Kassenprüfer/innen,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidator/innen,
- die Wahl der Angehörigen des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Erledigung von Anträgen,
- Beschwerden zu Aufnahmen und Ausschlüssen,
- Verabschiedung von Ordnungen.

§13 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet.

(2) Für die Verhandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und die Wahl der Angehörigen des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in, der/die weder dem Vorstand noch den Kassenprüfer/innen angehören darf.

(3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum, Zeit, Ort, Anzahl der Teilnehmer/innen und die Ergebnisse der Diskussion, darunter die Beschlüsse im Wortlaut, ersichtlich sind. Diese Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Einsprüche gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Einspruchsberechtigt kann nur sein, wer an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat.

(5) Über die Einsprüche gegen die Niederschrift entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Gegenstand des Einspruchs und das Ergebnis der Abstimmung sind den Mitgliedern des Vereines bekannt zu machen.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden.



(3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen dagegen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Wahlen sind für jedes Amt gesondert vorzunehmen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Erhält von mehreren Vorgeschlagenen keine/r diese Stimmzahl, so findet zwischen den zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Bei Stimmengleichheit ist diese Stichwahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenreferent*in.

(2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§16 Einberufung des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden nach Bedarf unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Einberufungsfrist eingeladen.

(2) Diese Einberufung sollte mindestens alle drei Monate erfolgen.

(3) Der/Die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, umgehend eine Sitzung des Vorstands einzuberufen, wenn er/sie dazu von mindestens zwei Angehörigen des Vorstands aufgefordert wird.

§17 Anträge zu Vorstandssitzungen

(1) Anträge zur Tagesordnung einer Vorstandssitzung können alle Mitglieder stellen.

(2) Die Anträge sind auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung zu setzen, wenn sie -spätestens einen Tag vorher bei dem/der 1. Vorsitzenden vorliegen.

(3) Dringlichkeitsanträge können jedoch auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung gesetzt werden, wenn mindestens zwei Angehörige des Vorstands der Behandlung zustimmen.

§18 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand bestimmt die sportpolitischen und sporttechnischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins angezeigt -erscheinen. Er gibt den Trainer/innen Richtlinien für ihre Tätigkeit und lässt die für die Durchführung des ordnungsgemäßen Sportbetriebs verbindlichen Anordnungen realisieren.

(2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Insbesondere hat er den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Haushaltsplan zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu beschließen und diesen geeignete Vorschläge zu den ihrer Beschlussfassung unterliegenden Angelegenheiten zu unterbreiten.

(3) Im Übrigen entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

§19 Geschäftsordnung der Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet.

(2) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Diskussion, darunter die Beschlüsse im Wortlaut, wiedergibt.

§20 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§21 Amtsdauer und Ersatzbestellung

(1) Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Angehörigen des Vorstands beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Sie endet mit der Aufnahme der Amtsgeschäfte des neugewählten Vorstands. Jugendreferent/in und Frauenreferent/in werden gemäß Jugend-/Frauenordnung für ein Jahr gewählt.

(2) Scheidet ein/e Angehörige/r des Vorstands während seiner/ihrer Amtsdauer aus, so beruft



der Vorstand eine/n Stellvertreter/in, die/der wie die/der gewählte Vorstandsangehörige bis zur nächsten Vorstandssitzung amtiert. Für das so berufene Mitglied des Vorstands gelten die gleichen Bestimmungen wie für die gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 22 Zuständigkeiten der Angehörigen des Vorstandes und der Interessenvertreter/innen einzelner Vereinsmitgliedergruppierungen.

Der/Die 1. Vorsitzende

(1) Der/Die 1. Vorsitzende ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich einem/r anderen Angehörigen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Er/Sie vertritt den Verein mit seinen Zielen und Bestrebungen bei allen organisatorischen oder sportlichen Budo-Veranstaltungen und bei übergeordneten Verbänden bzw. Vereinigungen.

(3) Er/Sie ruft die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der/Die 2. Vorsitzende

(4) Der/Die 2. Vorsitzende ist für alle organisatorischen Belange, soweit sie nicht vom dem/der Sportreferent/in vertreten werden, zuständig.

(5) Er/Sie unterstützt und vertritt die übrigen Mitglieder des Vorstands.

Der/Die Kassenreferent/in

(6) Der/Die Kassenreferent/in erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er/Sie zieht die -Beiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber Buch. Auch führt er/sie das Verzeichnis der im Vermögen des Vereins befindlichen Gegenstände.

Der/Die Sportreferent/in

(7) *Der/Die Sportreferent/in ist für die sporttechnischen und sportorganisatorischen Belange des Vereins zuständig. Er/Sie ist verantwortlich für die Ausschreibung, Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen. Wird diese Position nicht besetzt, so fällt diese Tätigkeit in die Zuständigkeit des/der 2. Vorsitzenden.*

Der/Die Jugendreferent/in

(8) *Der/Die Jugendreferent/in hat die Aufgabe, die sportlichen Belange der Jugendlichen zu koordinieren und zu fördern. Wird diese Position nicht besetzt, so fällt diese Tätigkeit in die Zuständigkeit des/der 2. Vorsitzenden.*

Der/Die Frauenreferent/in

(9) *Die/Der Frauenreferent/in hat die Aufgabe, die sportlichen Belange der Frauen zu koordinieren und zu fördern. Wird diese Position nicht besetzt, so fällt diese Tätigkeit in die Zuständigkeit des/der 2. Vorsitzenden.*

(10) *Der/Die Jugendreferent/in wird von den Jugendlichen und der/die Frauenreferent/in von den Frauen des Vereins für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die Jugend- bzw. die Frauenordnung. Jugendreferent/in, Frauenreferent/in und Sportreferent/in sind nicht Mitglieder des Vorstandes, sie haben aber ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen. Der/Die Sportreferent/in wird durch die Mitgliederversammlung ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.*

§ 23 Kassenprüfer/innen

(1) Zum/r Kassenprüfer/in kann nur gewählt werden, wer weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehört und wer für diese Aufgabe die erforderliche Eignung -besitzt.

(2) Es sollen mindestens zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.

(3) Die Bestellung der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Kassenprüfer/innen haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kasse, der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren und sich vom Vorhandensein und vom Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind außerdem zu beliebiger Zeit berechtigt und vor den Mitgliederversammlungen dazu verpflichtet, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands nach einer Kassenprüfung im Verlaufe des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.

(5) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer/innen eine Niederschrift anzufertigen, die von ihnen und von der/dem Kassenwart/in zu unterzeichnen ist.

(6) Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind den Angehörigen des Vorstands zu unterbreiten. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

§ 24 Haftungsausschluss des Vereins

(1) Weder der Verein noch seine Organe haften im Falle von Schäden, die auf bei Vereinsveranstaltungen erlittene Verletzungen zurückzuführen sind.

(2) Eine Haftung tritt auch nicht ein für den Verlust oder die Beschädigung von zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen.



§25 Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene ordentliche Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Hierzu ist die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Ist die hierzu erforderliche Mehrheit nicht gegeben, so ist die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins frühestens sechs Monate danach möglich.
- (4) Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist grundsätzlich geheim.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins und die sich im Bestand des Vereins befindlichen Gegenstände dem Landessportbund Brandenburg e.V. oder seiner Folgeorganisation zu. Es ist wieder einer ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zu förderungswürdigen und gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam in Kraft.



Finanzordnung

Stand: September 2015

§ 1 Aufgabe

Der Budo-Sportverein SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft setzt die Zahlung dieses Beitrags voraus.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr in den Budo-Sportverein SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. beträgt 25,00 E. Sie ist mit der Abgabe der Eintrittserklärung auf das Konto von SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. anzuweisen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V.

Für ordentliche Mitglieder beträgt der Beitrag bei Kindern bis einschließlich 14. Lebensjahr 25,00 EUR pro Quartal.

Für ordentliche Mitglieder beträgt der Beitrag bei Kindern über 14 Jahren, Studierenden, Arbeitslosen sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden 35,00 EUR pro Quartal.

Für ordentliche Mitglieder beträgt der Beitrag bei Erwerbstätigen 60,00 EUR pro Quartal.

Der Beitrag ist bis zum 3. des ersten Monats eines jeden Quartals zu entrichten.

Schüler über 14 Jahre, Studierende, Arbeitslose sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende haben ihren Status regelmäßig, ohne besondere Aufforderung für den jeweiligen Beitragszeitraum nachzuweisen.

Fehlt der Nachweis, so ist der Mitgliedsbeitrag für Erwerbstätige vereinbart.

Der nachträgliche Nachweis ist ausdrücklich ausgeschlossen. Kinder bis einschließlich 14. Lebensjahr brauchen keinen besonderen Nachweis.

Für alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bis zum 15. Februar im Voraus bezahlen, gibt es einen Rabatt. Mit diesem Rabatt reduziert sich der Mitgliedsbeitrag auf:

- 80,00 EUR pro Jahr bei Kindern bis einschließlich 14. Lebensjahr
- 120,00 EUR pro Jahr bei Schülern über 14 Jahre, Studierenden, Arbeitslosen sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden auf Antrag
- 200,00 E pro Jahr bei Erwerbstätigen

Der Beitrag für fördernde Mitglieder des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. beträgt mindestens 25,00 E pro Monat.

§ 4 Prüfungsgebühren, Jahressichtmarken und Pässe

Die Gebühren für Prüfungen, Jahressichtmarken und Pässe sind gesondert zu entrichten.

Derzeit kosten eine Prüfungsmarke mit Prüfungsurkunde 12,00 €, die Jahressichtmarke für Kinder bis einschließlich des 14. Lebensjahres 18,00 € und für alle Übrigen 23,00 €.

Der Karatepass kostet derzeit 10,00 €.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Budo-Sportverein

SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. Ergeht der Aufnahmebeschluss vor dem 15. eines Monats, so ist das Mitglied für den Monat voll beitragspflichtig. Ergeht der Aufnahmebeschluss nach dem vollendeten 15. eines Monats, besteht für das Mitglied in diesem Monat Beitragsfreiheit.

Die Beitragspflicht endet bei Austritt oder Ausschluss aus dem Budo-Sportverein SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. jeweils erst am Ende eines Geschäftsjahres.

§ 6 Beitragsentrichtung

Der Beitrag für den Budo-Sportverein SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. ist satzungsgemäß quartalsmäßig zu entrichten. Um den in § 3 genannten Rabatt in Anspruch nehmen zu können, muss der gesamte Beitrag bis zum 15. Februar (Geldeingang auf dem Konto von SHIROKUMA BRANDENBURG e. V.) entrichtet werden. Zur Auswahl stehen zwei Zahlungsmodalitäten:

- Einrichtung eines Dauerauftrags,
- Überweisung.

§ 7 Festsetzung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.



Für fördernde Mitglieder werden die monatlichen Mitgliedsbeiträge bei Eintritt vom Vorstand mit einfacher Mehrheit unter Beachtung von § 3 festgesetzt.

§ 8 Verspätete Beitragszahlung

Ordentliche Mitglieder des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V., die ihren Beitrag gemäß der Regelung von § 3 verspätet zahlen, müssen für die zweite und alle folgenden Mahnungen

eine Mahngebühr in Höhe von jeweils 5 € bezahlen. Diese wird mit der Mahnung erhoben. Für die Zeit von Beitragsrückständen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 9 Beitragsfreistellung

Der Vorstand des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. kann auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden oder die Beitragshöhe reduzieren. Dafür sind jedoch besondere Gründe notwendig und es ist die finanzielle Situation des/der Antragstellers/in zu berücksichtigen.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstands des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. ist nicht zulässig.

§ 10 Kursgebühren

Die Kursgebühren für Einführungskurse und Lehrgänge sowie sämtliche Vereinsveranstaltungen werden vom Vorstand festgelegt.

§ 11 Zuschüsse

Zur Unterstützung des Breiten- und Spitzensports übernimmt der Budo-Sportverein SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. auf Antrag für seine ordentlichen Mitglieder die Kosten für eine Trainer/innenerstausbildung (C-Lizenz oder vergleichbare Ausbildung) unter der Voraussetzung, dass der Lizenzerwerb mit einer mindestens zweijährigen Trainer/innentätigkeit bei dem Budo-Sportverein SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. verbunden ist. Gleiches gilt sinngemäß für jede andere Trainer/innenerstausbildung, die die übrigen Kriterien des § 11 der Finanzordnung erfüllt. Sämtliche Fortbildungsmaßnahmen werden auf Antrag in Höhe von mindestens 10 % der Nettokosten (keine An- und Abfahrt, keine Übernachtungskosten etc.) des maßgeblichen Lehrgangs bezuschusst, soweit die Fortbildung zur Lizenzverlängerung notwendig ist, zur Lizenzverlängerung führt und sämtliche übrigen Voraussetzungen, insbesondere andauernde Trainer/innentätigkeit für den Budo-Sportverein SHIROKUMA BRANDENBURG e. V., vorliegen.

Eine Übernahme bzw. ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn keine anderen Bezuschussungsmöglichkeiten vorhanden sind. Fördernde Mitglieder erhalten keine Zuschüsse. Über die Anträge entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des vorhandenen Vereinsvermögens durch Beschluss. Jeder Beschluss ist kurz zu begründen, die Entscheidung des Vorstandes soll durch die Begründung für Mitglieder und Kassenprüfer nachvollziehbar sein.

§ 12 Aufwandsentschädigungen für Trainer/innen

Die vom Vorstand des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. eingesetzten Trainer/innen erhalten in Anerkennung ihrer geleisteten Arbeit eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe richtet sich nach der Qualifikation des/der Trainers/in und wird vom Vorstand (unter Beachtung der übrigen Aufgaben des Vereins und des Prinzips eines ausgeglichenen Jahreshaushalts) festgelegt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich für die tatsächlich geleisteten Trainingsstunden.

§ 13 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten zum Ausgleich für ihre Aufwendungen eine Entschädigung, deren Höhe jeweils mit Beschluss des Vorstands festgelegt wird. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vorstands die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit anfallenden Kosten gegen Nachweis ersetzt. Die Abrechnung der Auslagen hat halbjährlich zu erfolgen.



Frauenordnung

Stand: September 2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Frauenordnung regelt die Rechte und Pflichten der Frauen und der von ihnen berufenen Vertreter/innen innerhalb des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. Für die nicht in dieser Frauenordnung erfassten formalen Regelungen gelten die entsprechenden Paragraphen der Vereinssatzung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder im Sinne dieser Frauenordnung sind alle weiblichen Vereinsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Die Frauenordnung soll die frauenspezifischen Schwierigkeiten in der hauptsächlich von Männern ausgeübten Kampfkunst Karate beseitigen helfen. Deshalb besteht die Aufgabe darin, diesen Besonderheiten durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen. Dazu sind den Frauen die besonderen ideellen Gesichtspunkte des Karate näher zu bringen, die oftmals unter Frauen verbreiteten Vorbehalte gegen Kumite abzubauen, um auf diese Weise eine erhöhte Trainingsbereitschaft unter den weiblichen Vereinsmitgliedern zu erzielen und aktive Frauenarbeit zu betreiben.

§ 4 Organe

Die Organe der Frauen sind

- die Frauenversammlung
- der/die Frauenreferent/in

§ 5 Frauenversammlung

Die Frauenversammlung findet einmal jährlich bzw. bei bevorstehender Mitgliederversammlung des Vereins etwa vier Wochen vor dieser statt. Sie wird von der/dem Frauenreferent/in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und von ihm/ihr geleitet. Die Frauenversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Frauenarbeit und entscheidet über die Haushaltsmittel. Der/die Frauenreferent/in wird auf der Frauenversammlung von den anwesenden Frauen gewählt. Über den Ablauf der Frauenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Frauenreferent/in

Der/Die Frauenreferent/in ist für die sportliche und kulturelle Betreuung der Frauen verantwortlich.

Er/Sie vertritt die Interessen der Frauen und ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V. Zu den Aufgaben des/der Frauenreferenten/in gehören:

- die Koordinierung der Frauenvereinsarbeit
- die Vertretung der Frauen im Vereinsvorstand
- die Organisation von Frauenlehrgängen, speziellen Trainingsterminen für Frauen usw.
- die Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen
- die Planung und Durchführung von Aktivitäten auch außerhalb der Kampfkunst Karate
- der Beitrag zur internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Karategruppen.

§ 7 Haushaltsmittel

Der/Die Frauenreferent/in erhält zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben nach Beschluss des Vereinsvorstandes die erforderlichen Geldmittel sowie sämtliche Zuwendungen und Sportfördermittel, die für den Frauensport bereitgestellt werden. Er/Sie erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die der Frauenversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer/innen des Vereins.



Jugendordnung

Stand: September 2015

§ 1 Geltungsbereich

Die Jugendordnung regelt die Rechte und Pflichten der Jugendlichen und der von ihnen berufenen Vertreter/innen innerhalb des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V.

Für die nicht in dieser Jugendordnung erfassten formalen Regelungen gelten die entsprechenden Paragraphen der Vereinssatzung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder im Sinne dieser Jugendordnung sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgabe der Jugendordnung ist es, die Selbstverwaltung der Jugendlichen zu ermöglichen.

Die Jugendordnung soll dazu beitragen, dass Karate als Kampfkunst betrieben werden kann, um in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dem/der sportlichen Gegner/in die eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Dazu sind den jugendlichen Karateka die besonderen ideellen Gesichtspunkte des Karate näher zu bringen sowie die jugendspezifischen Besonderheiten zu beachten, um auf diese Weise eine erhöhte Trainingsbereitschaft unter den jugendlichen Vereinsmitgliedern zu erzielen und aktive Vereinsjugendarbeit zu betreiben.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugend sind

- die Jugendversammlung
- der/die Jugendreferent/in

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet einmal jährlich bzw. bei bevorstehender Mitgliederversammlung des Vereins etwa vier Wochen vor dieser statt. Sie wird von dem/der Jugendreferenten/in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Jugendarbeit und entscheidet über die Haushaltsmittel. Der/Die Jugendreferent/in wird auf der Jugendversammlung von den anwesenden Jugendlichen gewählt. Über den Ablauf der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Jugendreferent/in

Der/Die Jugendreferent/in ist für die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugendlichen verantwortlich. Er/Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen und ist Mitglied im erweiterten Vorstand des Budo-Sportvereins SHIROKUMA BRANDENBURG e. V.

Zu den Aufgaben des/der Jugendreferenten/in gehören:

- die Koordinierung der Vereinsjugendarbeit
- die Vertretung der Jugendlichen im Vereinsvorstand
- die Organisation von Jugendlehrgängen, speziellen Trainingsterminen für Jugendliche usw.
- die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen
- die Planung und Durchführung von Aktivitäten auch außerhalb der Kampfkunst Karate
- der Beitrag zur internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Karategruppen.

§ 7 Haushaltsmittel

Der/Die Jugendreferent/in erhält zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben nach Beschluss des Vereinsvorstandes die erforderlichen Geldmittel sowie sämtliche Zuwendungen und Sportfördermittel, die für den Jugendsport bereitgestellt werden. Er/Sie erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die der Jugendversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer/innen des Vereins.



Ehrenordnung

(Stand 20.10.2015)

Eine Ehrung durch Shirokuma Brandenburg e.V. ist die höchste Auszeichnung, die der Verein für Mitglieder oder Dritte zu vergeben hat. Der Verein Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung des Karate inner- und außerhalb des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben.

2. Ehrungen erfolgen durch

die Verleihung

- 2.1. des Shirokuma-Ehrenzeichens in Kupfer
- 2.2. des Shirokuma-Ehrenzeichens in Bronze
- 2.3. des Shirokuma-Ehrenzeichens in Silber
- 2.4. des Shirokuma-Ehrenzeichens in Gold
- 2.5. des Shirokuma-Ehrenzeichens in Platin
- 2.6. die Ernennung zum Ehrenmitglied von Shirokuma Brandenburg e.V.

3. Voraussetzungen

- | | | |
|------|-------------------------|--|
| 3.1. | Ehrenzeichen in Kupfer: | 20 Jahre Mitgliedschaft bei Shirokuma Brandenburg e.V. |
| 3.2. | Ehrenzeichen in Bronze: | 30 Jahre Mitgliedschaft bei Shirokuma Brandenburg e.V. |
| 3.3. | Ehrenzeichen in Silber: | 40 Jahre Mitgliedschaft bei Shirokuma Brandenburg e.V. |
| 3.4. | Ehrenzeichen in Gold: | 50 Jahre Mitgliedschaft bei Shirokuma Brandenburg e.V. |
| 3.5. | Ehrenzeichen in Platin | 60 Jahre Mitgliedschaft bei Shirokuma Brandenburg e.V. |

Die Ehrenmitgliedschaft bei Shirokuma Brandenburg e.V. wird nur in Ausnahmefällen vergeben, diese Ehrung ist die höchste Ehrung die Shirokuma Brandenburg e.V. vergeben kann.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste um das Karate im Allgemeinen und den Verein im Besonderen, die weit über das Übliche hinausgehen müssen.

Unter besonderen Verdiensten sind z.B. die aktive Vertretung des Vereins auf Meisterschaften als Organisation, Wettkämpfer/in, Kampfrichter/in oder Coach, aber auch die Planung, Organisation und Durchführung (auch als Trainer/in) von Lehrgängen des Vereins zu verstehen.

Auch die andauernde Mitgliedschaft seit Gründung des Vereins kann zu den besonderen Verdiensten eines Karateka zählen, reicht aber in der Regel für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft für sich allein genommen nicht aus. Hinzu kommen müssen weitere Tätigkeiten, wie z.B. die vorgenannten oder aber die langjährige Tätigkeit des Karateka im Vorstand des Vereins, als Vereinstrainer/in oder Repräsentant des Vereins im Landes- oder Bundesverband, etwa als Referentin oder in vergleichbarer Funktion.

Die obige Aufzählung ist nicht abschließend, auch vergleichbare Verdienste können zur Begründung einer Ehrenmitgliedschaft herangezogen werden. Die Ehrenmitgliedschaft stellt aber keinesfalls die Regel dar, sie kann nur in absoluten Ausnahmefällen verliehen werden.

Soweit Ehrenmitgliedschaften bereits von in Kraft treten dieser Ordnung verliehen wurden, bleiben diese vollumfänglich bestehen und werden im Sinne dieser Ordnung weitergeführt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie nehmen an sämtlichen Veranstaltungen von Shirokuma Brandenburg e.V. kostenfrei teil, soweit Shirokuma Brandenburg e.V. durch die Teilnahme keine gesonderten Kosten entstehen.

4. Antragstellung und Zuständigkeiten

4.1. Anträge können gestellt werden von sämtlichen Mitgliedern des Vereins, nicht dagegen von Nichtmitgliedern.

4.2. Anträge sind schriftlich mit kurzer Begründung an den Vorstand des Vereins zu richten.



- 4.3. Über die Bestätigung der Anträge (außer Ehrenmitgliedschaft) entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Ehrenmitgliedschaften werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- 4.5. Die Ehrungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seine Vertretung in einem dafür würdigen Rahmen vorgenommen.
- 4.6. Die für die Ehrungen entstehenden Kosten werden durch Shirokuma Brandenburg e.V. getragen.
- 4.7. Die Ehrung ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- 4.8. Die Anerkennung der Ehrungen erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen der Träger gegen die Satzung und/oder Ordnungen durch die Mitgliederversammlung.

5. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.